

Unterstützungserklärung - Popularbeschwerde zur Sicherung der Unabhängigkeit des ORF

Öffentlich-rechtlicher Rundfunk ist eine zentrale Stütze europäischer Demokratien – dies vor allem in einem kleinen Medienmarkt wie Österreich. Wesentliche Voraussetzung dafür ist die Unabhängigkeit der Institution Öffentlich-Rechtlicher Rundfunk.

In Österreich garantiert das BVG-Rundfunk im Zusammenspiel mit Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention eine Rundfunkfreiheit mit klaren verfassungsrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Unabhängigkeit gegenüber staatlichem Einfluss. Allein, die einfachgesetzliche Umsetzung wird diesen Vorgaben nicht gerecht. Vor allem die Zusammensetzung der Kollegialorgane Stiftungsrat und Publikumsrat, deren Mitglieder nicht ausreichend staatsfern bzw. nicht ausreichend staatsfern bestellt angesehen werden, bietet eine strukturelle Einfallspforte für politischen Einfluss.

In diesem Lichte sind die jüngsten Bestellungen der Mitglieder zum Stiftungsrat sowie zum Publikumsrat und die in den konstituierenden Sitzungen dieser Organe gefassten Beschlüsse hochproblematisch.

Zur Stärkung und Sicherung der Unabhängigkeit des Österreichischen Rundfunks erheben der Presseclub Concordia und Mag. Walter Strobl daher bei der Regulierungsbehörde Komm Austria

Beschwerde gem. § 36 Abs 1 Z 1 lit. b ORF-G

Die Regulierungsbehörde möge gem. § 37 Abs. 1 ORF-G feststellen, dass durch folgende Sachverhalte das ORF-G verletzt wurde:

1. Bestellung der Mitglieder zum Publikumsrat am 27.4.2022 durch die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien unter Missachtung der geforderten Repräsentativität sowie der Voraussetzung von Dreivorschlägen (Verletzung von § 28 Abs. 4 - 6 ORF-G).
2. Bestellung der sechs Stiftungsräte durch Publikumsratsbeschluss am 5.5.2022 unter Teilnahme von in gesetzwidriger Weise bestellten Mitgliedern (Verletzung von § 20 Abs. 1 Z 4 iVm. § 29 Abs 4 ORF-G).
3. Wahl des Stiftungsratsvorsitzenden mit Stiftungsratsbeschluss (gem. § 20 Abs. 6 ORF-G) am 19.5.2022 unter
 - a.) Teilnahme von in gesetzwidriger Weise bestellten Stiftungsratsmitgliedern durch den Publikumsrat (Verletzung von § 20 Abs. 1 Z 4 iVm. § 29 Abs 4 ORF-G),
 - b.) Teilnahme von Stiftungsratsmitgliedern, die entgegen den Unvereinbarkeitsbestimmungen (als „Medienunternehmer“ bzw. „politische Berater“) zu Stiftungsräten bestellt wurden (Verletzung von § 20 Abs. 3 ORF-G) sowie wegen
 - c.) eines Verstoßes gegen das Gebot der Weisungsfreiheit - Stichwort Side-Letter (Verletzung von § 19 Abs 2 ORF-G iVm § 20 Abs 1 ORF-G).

Zur Unterstützung bitte:

Die Unterstützungserklärung ausgefüllt und unterschrieben an info@concordia.at schicken (Dateiname: „PopularbeschwerdeORF_VornameNachname“)

Sämtliche Informationen zur Popularbeschwerde finden Sie unter: <https://concordia.at/popularbeschwerde>
Wir bitten um Weiterleitung.

Ich unterstütze diese Popularbeschwerde¹ als

- Rundfunkgebühren-Zahler*in Von der Gebühr befreit
 Im gemeinsamen Haushalt mit Rundfunkteilnehmer*in lebend

Name:

Adresse:

Gis-Teilnehmernummer:

Unterschrift:

Ich stimme zu, als Unterstützer*in dieser Popularbeschwerde öffentlich genannt zu werden:

- Ja Nein

¹ Eine Popularbeschwerde braucht mindestens 120 Unterstützungserklärungen durch Personen, die als Rundfunkteilnehmer Rundfunkgebühren entrichten, von diesen befreit sind oder mit einem die Rundfunkgebühren entrichtenden oder von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer in einem gemeinsamen Haushalt wohnen.